

vergleichenden Versuche über die Wirkungen des gewöhnlichen Sprengpulvers und des Haloxylins im Anna- und Prokopischächter-Grubenrevier eingeleitet, ausführlich berichtet.

IV. Hr. Prof. Dr. Victor Pierre beendete seinen in der letzten Versammlung abgebrochenen demonstrativen Vortrag über optische Erscheinungen an Krystallen.

V. Schliesslich zeigte Hr. Prof. Dr. Freiherr v. Leonhardi Exemplare des *Isoëtes lacustris* vom grossen Teiche im Riesengebirge (wo er im vorigen Sommer von J. Milde aufgefunden wurde), und der *Marsilia Salvatrix*, die im Berliner botanischen Garten gezogen wurde, nebst einigen verwandten Arten.

## Das Prioritätsrecht und der botanische Artnamen.

Von Dr. Ladislav Čelakovský, Docenten der Botanik.

Wenn man ein halbes Dutzend neuerer selbstständiger Florenwerke zur Hand nimmt, überzeugt man sich bald, dass nicht zwei die systematischen Einheiten in gleicher Weise unterscheiden und benennen. Dass in der Unterscheidung der Pflanzenarten und Varietäten grosse Differenzen seit jeher bestehen und mit der Zeit eher zu- als abnehmen, ist allbekannt. Ja, während fast alle Botaniker die absolute oder relative Stabilität der Art als deren letztes Criterium ansehen, hat neuestens Prof. A. Kerner in einer geistreichen kleinen Brochüre „Gute und schlechte Arten“ betitelt, den paradoxen Satz aufgestellt, es seien Formen, die sich „unterscheiden, beschreiben und wiedererkennen lassen“, als Arten zu behandeln. Doch nicht dem Thema der guten und schlechten Arten gelten diese Zeilen, sondern der Nomenclatur der in irgend einer Weise festgestellten Pflanzenarten. Der Gegenstand könnte vielleicht Manchem zu unwichtig erscheinen, doch wird wohl von Niemandem die Nothwendigkeit einer einheitlichen Nomenclatur bezweifelt werden. Seitdem wir überhaupt eine wissenschaftliche Nomenclatur besitzen, wird darum das Prioritätsprincip oder Prioritätsrecht als einigendes Princip anerkannt, jedoch bis heute in verschiedenem Sinne und Maasse. Bei den gegenwärtig noch vorhandenen Differenzen dürfte es von Nutzen sein, die Frage von einem allgemeineren Standpunkte zu erörtern, um zu ihrer Lösung in irgend einer Richtung überzeugend beizutragen.

Was zunächst die consequente Durchführung des Prioritätsprincips betrifft, so haben in neuester Zeit mehrere Botaniker, am entschiedensten Ascherson in Berlin, der ein besonderes Studium auf die Eruirung der

ältesten Artnamen verwendet, dasselbe mit der grössten Strenge und Consequenz anzuwenden angefangen. Für längst bekannte Arten kommen durch diese Methode manche derzeit verschollene Namen anstatt der jüngeren, aber jetzt allgemeiner angenommenen wieder zur Geltung. Ein solcher Namenswechsel hat allerdings sein Unangenehmes und es ist dagegen von anderer Seite zur Vermeidung dieses Uebelstandes das juristische Recht der Verjährung angerufen worden. Diejenigen aber, welche das Prioritätsrecht auf die literarische Gerechtigkeit stützen, wenden dagegen ein, dass ein am ersten Namengeber durch Ignorirung begangenes Unrecht durch consequente Fortsetzung desselben nicht entschuldigt werden könne. Abgesehen aber von diesem, mehr subjectiven Momente muss in der That zugegeben werden, dass kein Zeitpunkt angegeben werden kann, mit dem eine solche Verjährung einträte. Wenn man vielleicht für die deutsche Flora Koch's Synopsis als massgebend bezeichnen wollte, so hat doch England, Frankreich, Italien ebenfalls seine einheimischen Autoritäten, die theilweise wieder andere Namen festhielten. Geht man nicht auf den ältesten Namen zurück, so hat schliesslich Jeder das gleiche Recht, sich aus der Zahl der Synonyme dasjenige auszusuchen, welches ihm passt. Die consequente Befolgung des Prioritätsprincips erscheint daher zur Vermeidung von Willkürlichkeiten logisch geboten, wenigstens so weit nicht etwa noch wichtigere Gründe Ausnahmen verlangen, was weiter noch zu erörtern sein wird. Den Uebelstand der nothwendigen Namensänderung empfindet nur die gegenwärtige Generation, während schon die nachfolgende an den restaurirten anciennen Namen keinen Anstoss nehmen wird.

Es entsteht nun die weitere Frage, ob das Prioritätsprincip Ausnahmen zulasse oder nicht, welches letztere seine strengsten Vertheidiger annehmen. Damit ein systematischer Name allgemeine Annahme finde, muss er ihrer auch fähig und bei richtiger Ueberlegung auch sicher sein. Er darf daher der Vernunft nicht widersprechen, keinen Unsinn, d. i. keinen Widerspruch mit dem zu bezeichnenden Begriffe enthalten, denn ein unsinniger Name kann bei vernünftigen Wesen keine allgemeine Annahme beanspruchen. Diese logische Forderung entstammt direct dem Verstande, während das Prioritätsprincip, die blosse Zeitfolge betreffend, nicht unmittelbar an den Verstand appellirt, woraus folgt, dass in Collisionsfällen jener der Vorzug gebühren muss. Wenn daher A. Braun *Selaginella spinosa* Spring in *S. spinulosa* umändert, so wird dies Jeder billigen, selbst auch dies, wenn derselbe Autor *Botrychium matricarioides* Willd. und *B. rutaceum* Willd., welche Namen auf Verwechslung beruhen, in *B. rutaefolium* und *B. matricariaefolium* umtauft. Doch darf nicht

gefordert werden, dass der spezifische Name seinen Begriff stets logisch rein darstellen müsse, vielmehr muss zugestanden werden, dass der Name eigentlich immer ein symbolisches Zeichen bleibt. Er ist z. B. dann noch nicht verwerflich, wenn er ein Merkmal ausdrückt, das nicht immer an der Species vorkommt oder das nicht im allerstrengsten Sinne richtig ist. Wollte man so weit gehen, ihn alsdann zu verwerfen, so wäre der Nachtheil einer so umfangreichen Namenänderung vielmal grösser, als der Vortheil einer geringen Verbesserung. Dann bliebe nicht einmal z. B. *Majanthemum bifolium* oder *Paris quadrifolia*, nicht *Veronica aphylla*, *Buxbaumia aphylla* u. s. w. unangetastet. Hieher gehört auch grösstentheils der geographische Speciesname, wie *Ajuga genevensis*, *Geranium bohemicum*, welchen auch Manche bereits fruchtlos ausmerzen wollten. In einem Falle scheint aber doch eine Emendation durchaus nothwendig, wenn nämlich die Unbeständigkeit des im Artnamen ausgedrückten Merkmales bemerkenswerthe Varietäten (schlechte Arten) hervorbringt. Wenn man z. B. *Carlina acaulis* L. und *C. simplex* W. Kit. mit Neilreich, wohl mit Recht, zusammenzieht, kann man dann wohl der Logik zum Hohne eine *C. acaulis* var. *caulescens* (d. h. non *acaulis*) anführen? Decandolle und Neilreich empfanden den Widerspruch; jener nannte die Collectivart *C. subacaulis*, Neilreich zuerst *C. simplex*, dann *C. grandiflora* (Mönch).

Am bedeutendsten aber ist die Differenz in der Auslegung des Prioritätsprincips, wo es sich um die Benennung einer Art handelt, die in eine andere Gattung versetzt, in weiterem oder engerem Sinne als wie ursprünglich genommen worden ist und in ähnlichen Fällen. Die Ansichten können auf einen zweifachen Grundsatz zurückgeführt werden und zwar auf folgende:

1. Nach der einen, und zwar der vorherrschenden Ansicht, besteht das Prioritätsrecht bei der Artbenennung darin, dass stets der älteste spezifische Beinamen (er sei nun Species- oder Varietätsname) erhalten werden müsse, selbst dann, wenn ihn der ursprüngliche Autor desselben in einem theilweise anderen Sinne, in anderer systematischer Relation gebraucht hat.

Unter den Nachsatz fallen nun verschiedene Fälle, welche, wenn man den Grundsatz 1 für einen dieser Fälle annimmt, consequenter Weise sämmtlich nach diesem Grundsätze beurtheilt werden müssen. Es können alle diese Fälle in zwei Kategorien gestellt werden, je nachdem die ursprünglich mit dem ältesten Namen bezeichnete Art oder Varietät einem anderen nächsthöheren Gattungsbegriff untergeordnet wurde oder selbst einen anderen Umfang besass als gegenwärtig.

A. Die Pflanzenform wurde früher einem anderen nächsthöheren (Gattungs-) Begriffen untergeordnet. Dazu gehören zwei Fälle:

a) Wenn eine Art ursprünglich zu einem anderen Genus gezählt wurde, so muss stets der älteste spezifische Beiname in die neuere Gattung übertragen werden. Und wo dies nicht geschah, muss nachträglich der älteste Beiname restauriert werden. So z. B. muss *Cephalanthera pallens* Rich. in *Ceph. grandiflora* Babingt. umgeändert werden, weil der älteste Name der Pflanze *Serapias grandiflora* Scop. war.

b) Wenn eine Form ursprünglich als Varietät einer gewissen Art angesehen und als solche benannt wurde, jetzt aber als besondere Art abgetrennt wird, so muss ihr Varietätsname als Speciesname gebraucht werden. So ist *Lychnis diurna* Sibth. zuerst von Weigel als *L. dioica* a. *rubra* unterschieden worden und muss daher *L. rubra* Patze Meyer und Elkan heißen.

Wenn die Fälle a) und b) combinirt vorkommen, so gelten auch beide Regeln. Es wird also aus derselben *Lychnis diurna* in einer anderen Gattung *Melandryum rubrum* Garcke werden müssen. Ebenso muss *Corydalis fabacea* Pers. in *C. intermedia* P. M. E. umgetauft werden, weil *Fumaria bulbosa*  $\beta$  *intermedia* L. der älteste Name für sie ist.

B. Die Form oder Art wurde früher in einem anderen Umfange genommen.

c) Wenn eine Art ursprünglich in weiterem Sinne genommen wurde, so ist nach Ausscheidung der neueren Arten der ursprüngliche Name für die (allerdings ziemlich willkürlich angenommene) Stammart beizubehalten. *Quercus Robur* L. z. B. umfasst als var.  $\beta$  die *Q. sessiliflora* Smith, nach Ausscheidung dieser ist *Q. pedunculata* Ehrh. mit Linné's Namen zu benennen.

Diess gilt allerdings nur dann, wenn die angebliche Stammform der collectiven Art vom Autor nicht besonders bezeichnet wurde; wenn aber (inconsequenter Weise) auch diese als var.  $\alpha$  noch einen speciellen Namen erhielt, dann tritt zugleich der vorige Fall ein und es bleibt die Wahl des geeigneteren Namens freigestellt. Ein Beispiel gibt *Fumaria bulbosa*  $\alpha$ . *cava* L., woraus *Corydalis cava* Schweigg. et K. und *C. bulbosa* DC. mit demselben Prioritätsrechte abgeleitet wurden.

d) Wenn umgekehrt zwei ehemals unterschiedene Arten in eine (erweiterte) Art zusammengezogen worden sind, so ist der ältere Artnamen für die erweiterte Art zu nehmen, der jüngere Name für die nunmehrige Varietät beizubehalten. So hat z. B. Reichenbach fil. die Behauptung aufgestellt, dass *Carex obtusata* Liljebl. und *C. supina* Wahlbg. zu einer

Art gehören, und hat der Regel gemäss *C. supina* als var. *supina* zu der erweiterten *C. obtusata* (Liljeb. oder Rchbch. fil. ??) gebracht.

e) Wenn eine ehemals unterschiedene Art als Varietät einer später gleich im weiteren Sinne aufgestellten und benannten Art erkannt wurde, so hat die (weitere) Art ihren Namen gegen den der nunmehrigen Varietät einzubüssen. So ist *Carex spadicea* Roth (synonym mit *C. Kochiana* DC.) älter als *C. paludosa* Good, daher übertragen Neuere den Namen der Varietät auf diese letztere.

Da hiebei vielfach theils der zur Art gehörige generische Name, theils der Umfang der Species der fortgeschrittenen Erkenntniss gemäss verändert werden muss, so fragt sich, welcher Autor bei dem erstgenannten Prioritätsgrundsatz dem veränderten Artnamen beigesetzt werden solle; ob derjenige, der den spezifischen Namen zuerst aufstellte, oder jener, der ihn für den verbesserten Artbegriff benützte. In den Fällen a) und b) hat man in der That beide Meinungen geltend machen wollen, und obwohl die erstere, wonach der Autor des speciellen Beinamens geschrieben werden sollte, eigentlich zu der ersten Auffassung des Prioritätssatzes besser stimmt, so ist sie doch, besonders nach von Mohl's trefflicher Auseinandersetzung, wegen allzu offener Widersinnigkeit der zweiten Ansicht unterlegen, nach welcher mit dem höheren Gattungsbegriff auch der Autorname geändert werden muss. Es beruht dies eigentlich auf dem Grundsatz, dass der spezifische Name nicht für sich, sondern nur in Verbindung mit dem generischen den wissenschaftlichen Namen der Pflanze darstellt, was sich seit Linné wohl von selbst verstehen sollte.

Consequenter Weise sollte nun auch der Autorname geändert werden, wenn der Umfang einer Art geändert wird, denn die Beisetzung dieses Namens hat ja einzig und allein den Zweck, den Namen ganz bestimmt zu fixiren, damit er die zugehörige Diagnose kurz vertrete. Dies geschieht nun bisher meistens nicht oder nur hin und wieder nach Gutdünken, selbst in den besseren neueren Florenwerken. In solchen Fällen ist die Beifügung des Autors nicht nur nichts nützlich, sondern sogar von Nachtheil, indem sie Missverständnisse erzeugt. So bezeichnet z. B. der eine Schriftsteller mit dem Namen *Prunella vulgaris* L. eine Art, die er von *P. grandiflora* Jacq. und *P. alba* Pallas wohl unterscheidet; der andere versteht darunter eine Collectivart, bald aus allen dreien, bald aus zweien bestehend. Ebenso ist doch ein wichtiger Unterschied, ob ich unter *Carex obtusata* nur die auf Oeland und bei Leipzig wachsende Pflanze verstehe, oder auch die weit gemeinere *C. supina* mitbegreife, und doch setzt man in beiden Fällen als Autor Liljeb. hinzu.

In neuester Zeit hat man zum binären Namen der Species in den sub a) und b) genannten Fällen sogar beide Autorennamen beigesezt, den älteren in Klammern voran. Wozu diese Weitschweifigkeit dienen soll, ist nicht einzusehen. Schreibe ich z. B. *Narthecium ossifragum* (L.) Huds., so wird durch die Einschaltung von Linné das Synonym *Anthericum ossifragum* L. nicht unnöthig, denn man weiss dabei doch immer noch nicht, in welcher Gattung Linné die Art früher gehabt hat. Diese ganze Schreibweise erklärt sich erst als die Consequenz jener Grundmeinung, auf welcher die eben dargestellte Fassung des Prioritätsprincips basirt ist, auf die ich weiterhin zurückkommen werde.

Eine zweite Ansicht drückt das Prioritätsprincip etwa in folgender Weise aus:

2. Das Prioritätsprincip bei der Artbenennung besteht darin, dass für jede nach dem Umfange und höheren Gattungsbegriffe bestimmte Art der älteste spezifische Name gilt, der eben für den bestimmten Umfang und die bestimmte systematische Relation aufgestellt wurde. Man könnte auch kürzer sagen, es besteht in der Giltigkeit jenes binären Speciesnamens, der zuerst für den ganz bestimmten Artbegriff aufgestellt wurde. Der beizusetzende Autor kann bei dieser Fassung des Prioritätsprincips nie zweifelhaft sein, es ist natürlich stets jener, der den binären Namen zuerst aufgestellt hat.

Nach dem so ausgelegten Prioritätsprincipie müssen die vordem betrachteten Fälle consequent beurtheilt werden, wozu meist dieselben Beispiele gewählt sind.

a) Die älteste Benennung der Art *Serapias grandiflora* Scop. unter der allgemein angenommenen Gattung *Cephalanthera* Rich. ist *C. pallens* Rich.

b) Die vordem schon als *Lychnis dioica* L. *rubra* unterschiedene Pflanzenform wurde als Art zuerst *Lychnis diurna* Sibth. genannt.

a) und b) combinirt. Der älteste Name für *Lychnis diurna* unter der Gattung *Melandrium* ist *M. silvestre* Röbling.

c) Linné stellte unter *Eriophorum polystachyum* mehrere Varietäten auf, welche den Neueren für Arten gelten. Als Arten unterschied zuerst Roth *Erioph. angustifolium* und *polystachyum*, dessen Benennungen daher die Priorität haben, während in *E. latifolium* Hoppe eine überflüssige, zudem nicht bezeichnende Aenderung des *polystachyum* Roth., welches wirklich durch die Anzahl der Aehrchen sich auszeichnet, vorliegt. Es versteht sich aber, dass dann zu *E. polystachyum* nicht Linné, sondern Roth zu setzen ist.

d) Die *Collectivart*, welche *Carex supina* und *obtusata* begreift, muss *C. obtusata* Rchb. fl. genannt werden. Allerdings wäre besser die Benennung *Supina* als der weit mehr verbreiteten Form gewählt worden, doch aber enthält Reichenbach's Benennung keine Widersinnigkeit, und hat daher dieselbe als die älteste für die *Collectivart* zu gelten.

e) Da *Carex spadicea* Roth. nicht im ganzen Sinne unserer *C. paludosa* Good. aufgestellt war, so kann jene Benennung vor dieser nicht den Vorrang der Priorität ansprechen.

(Schluss folgt).

---

## Zur Bestimmung der Stickstoffkohle im Spodium.

Von Franz Štolba, Assistenten der technischen Chemie am k. Polytechnicum zu Prag.

Die beste Methode, den Stickstoffkohlen-Gehalt im Spodium zu bestimmen, beruht bekanntlich auf deren Abscheidung und Wägung; und es wird von derselben sehr häufig Gebrauch gemacht. Unangenehm und sehr zeitraubend ist jedoch hiebei der Umstand, dass man bei diesem Verfahren gezwungen ist, die Stickstoffkohle auf gewogenen Trockenfiltern zu sammeln und bis zum constant bleibenden Gewicht zu trocknen.

Nachdem ich sehr häufig in die Lage komme, verschiedene Spodium-Analysen ausführen zu müssen, wurde von mir eine Abänderung des obigen Verfahrens versucht, welche es nicht nothwendig macht, gewogene Trockenfilter anwenden zu müssen, in Folge dessen viel rascher ausführbar ist und welche, wie vergleichende Resultate gelehrt haben, ebenso genaue Resultate liefert, als die ursprüngliche Methode.

Das neuere Verfahren besteht nun im Folgenden: Je nachdem mehr oder weniger Stickstoffkohle vorhanden sein dürfte, worauf schon das äussere Ansehen der Probe hindeutet, werden 2—4 Gramme der feinertheilten Probe bis zur vollständigen Lösung des Phosphates mit Salzsäure gekocht. Die abgeschiedene Stickstoffkohle wird sodann auf einem kleinen und glatten ungewogenen Filter sorgfältig gesammelt, vollständig ausgessüsst und hiebei schliesslich darauf hingewirkt, dass das Unlösliche in der Spitze des Filters sich anhäufe.

Nach beendigtem Abtropfen wird das Filter sorgfältig ausgebreitet und zunächst in mässiger Wärme getrocknet. Zum raschen Trocknen dient in diesem und in ähnlichen Fällen eine etwa einen Zoll dicke und sechs

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Lotos - Zeitschrift fuer Naturwissenschaften](#)

Jahr/Year: 1867

Band/Volume: [17](#)

Autor(en)/Author(s): Celakovsky Ladislav Josef

Artikel/Article: [Das Prioritätsrecht und der botanische Arname 3-9](#)